



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 23

Dienstag, 03.11.2020

### **Inhaltsübersicht:**

<b>Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, den 11.11.2020 um 13:00 Uhr im Badsaal Schnaittach, Badstr. 2, 91220 Schnaittach</b>	Seite 1
<b>Baugenehmigung für die Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle mit Büro, Errichtung einer nicht selbstleuchtenden Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1626, 1638, 1638/2, 1648, Kühnhofener Straße 42 der Gemarkung Altensittenbach</b>	Seite 1
<b>Öffentliche Zustellung, Art. 15 VwZVG, Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG</b>	Seite 1
<b>Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde</b>	Seite 1
<b>Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde</b>	Seite 2
<b>Kraftloserklärung von Sparurkunden</b>	Seite 2
<b>Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV); Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 der 8. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land</b>	Seite 2

### **Nr.141 Öffentliche Bekanntmachung, Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, den 11.11.2020 um 13:00 Uhr im Badsaal Schnaittach, Badstr. 2, 91220 Schnaittach**

#### TAGESORDNUNG:

1. Vereidigung der sonstigen, nicht dem Kreistag angehörigen, stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertretungen
2. Beschlussfassung über den Vorsitz und die Stellvertretung des Arbeitsausschusses für Jugendhilfeplanung (Sitzungsperiode 2020-2026)
3. Ergebnisse der Befragungen im Rahmen des Förderprogramms Familienstützpunkte und Familienbildung.
4. Vorstellung der Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) - Geschäftsbericht für das Amt für Familie und Jugend 2019
5. Jahresbericht der Erziehungs- und Jugendberatungsstelle 2019

Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege regt dennoch an, auch bei Einhaltung des Mindestabstands und ausreichender Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Während der Sitzung wird aus Hygienegründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.

Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Kreistages sehr gerne zur Verfügung.

gez. F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistages

### **Nr.142 Baugenehmigung für die Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle mit Büro, Errichtung einer nicht selbstleuchtenden Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1626, 1638, 1638/2, 1648, Kühnhofener Straße 42 der Gemarkung Altensittenbach**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 21.10.2020 Az.: B-2020-509-4, wurde der Firma GERÜ-PLAST Verpackungs GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1621, 1627/2, 1631, 1636, 1636/1, 1639, 1640, 1641/2, 1647, 1638, 1638/1, 1637, 1649, 1650,

1652/2, 1652, 1625, 1643/8, 1651/2, 1647/2, 1651, 1643/7 der Gemarkung Altensittenbach und Fl.Nrn. 639, 640, 643, 644, 632, 634, 635, 636, 631, 630, 611/4, 611/3, 611/1, 616/10, 616/9, 616/8, 616/7, 616/3, 616 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.10.2020 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Re) unter Tel.-Nr. 09123/950-6259.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Nr. 143 Öffentliche Zustellung, Art. 15 VwZVG, Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG**

Für folgende Personen sind zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, Schreiben hinterlegt:

-Tahir Mohammad, zuletzt wohnhaft: 90549 Nürnberg,

Hummelsteiner Weg 42

Schreiben vom 28.10.2020, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an [fuehrerschein@nuernberger-land.de](mailto:fuehrerschein@nuernberger-land.de) vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

### **Nr. 144 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen. Nr. der Sparurkunde 3.012.560.722

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 22. Oktober 2020

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

#### Nr. 145 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen. Nr. der Sparurkunde 3.010.557.613

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 22. Oktober 2020

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

#### Nr. 146 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) werden hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorenen, nachfolgend genannten Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch	3.010.622.342
	4.771.035.492
	3.010.456.287
	3.010.941.452

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus den verlorenen Sparurkunden sind damit erloschen.

Nürnberg, den 27. Oktober 2020

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

#### Nr. 147 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV); Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 der 8. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

##### Allgemeinverfügung:

I. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV) für den Landkreis Nürnberger Land wie folgt festgelegt:

##### Stadt Lauf:

- Unterer Marktplatz, einschließlich Nürnberger Tor und Friedensplatz bis zur Einmündung Glockengießer- / Nürnberger Straße
- Oberer Marktplatz, einschließlich Hersbrucker Tor
- Johannisstraße, vom Marktplatz bis zur Wasserbrücke

##### Stadt Hersbruck:

- Oberer Markt im Bereich zwischen Einmündung Eisenhüttlein und dem Rathausbrunnen

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 04.11.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, im Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)), und in der Presse als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe.

##### Gründe:

##### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Verordnung vom 30.10.2020 die 8. BayIfSMV mit Inkrafttreten zum 02.11.2020 erlassen.

In § 24 der Verordnung wurden Maßnahmen hinsichtlich weitergehender Maskenpflicht und Alkoholverbot geregelt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (Abs. 3) die stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

##### **II. Begründung**

###### **1.**

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8.

BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

###### **2.**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8 BayIfSMV.

###### **3.**

Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessungen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bereichen des Landkreises Nürnberger Land zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern (inklusive der Partyszene) und Touristen stark frequentiert, die für überdurchschnittlich stark besuchte Bereiche der oben genannten Innenstädte sorgen. Die genannten Bereiche laden auch zum Verweilen ein.

###### **4. Sofortige Vollziehung**

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

###### **5. Ortsübliche Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, in der Presse und dem Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)) bekannt gegeben.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

##### Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -)

L a u f a. d. Pegnitz, 03.11.2020

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat